

den. Begriffe aus dem Register sind zudem im Text kursiv dargestellt, womit eine Erläuterung an anderer Stelle signalisiert wird, an die man über das Register gelangt. Insgesamt ist das

Buch ein nützliches Vademecum zur Verständigung zwischen juristischer und nichtjuristischer Welt – zudem zu einem erschwinglichen Preis. (hl)

Justiz

Norbert Schneider; Joachim Volpert; Peter Fölsch (Hrsg.): Gesamtes Kostenrecht. Justiz, Anwaltschaft, Notariat. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2021. 3.600 S. (NomosKommentar) ISBN 978-3-8487-6000-8, € 198,00

Der im wahrsten Sinne des Wortes unübersehbare Vorteil des Werkes liegt in seiner umfassenden Berücksichtigung aller kostenrechtlichen Vorschriften von den zentralen für Justiz, Anwaltschaft und Notariat geltenden (Gerichtskostengesetz, JVEG) über besondere Kostenvorschriften, etwa in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, bis zu den Fundstellen landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften. Kaum ein Problem, das nicht angesprochen und durch vor allem Rechtsprechungshinweise belegt würde. Der Benutzer hat alle rechtlichen Vorschriften zur Hand, wobei die Möglichkeit von Querverweisen zwischen den einzelnen Gesetzen die Arbeit vereinfacht. Die Tiefe der einzel-

nen Kommentierungen kann naturgemäß die der Spezialkommentare (wie etwa von *Schneider* oder *Meyer/Hövel/Bach* zum JVEG) nicht erreichen, was aber auch nicht seine Intention ist. Die Darstellung ist auf die Bewältigung der alltäglichen Arbeit von Richtern, Rechtspflegern, Kosten- und Urkundsbeamten, Rechtsanwälten und Notaren einschließlich ihrer Fachangestellten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen ausgerichtet. Die Kommentierung ist mit einer Vielzahl von Fall- und Berechnungsbeispielen ausgestattet, die die doch überwiegend spröde Materie der Kostenberechnung, -festsetzung und -vollstreckung praxisnah gestalten. Sie spiegelt die aktuelle Rechtsprechung alltagstauglich wider; auf rechtspolitische Fragen wird weitgehend nur hingewiesen. Die Streitfrage etwa zur Verdienstausschließung ehrenamtlicher Richter, die hauptberuflich in Gleitzeit- oder flexiblen Modellen arbeiten, wird inhaltlich mit der herrschenden Rechtsprechung seit 2006 kommentiert, auf die alternativen Meinungen in der Literatur wird hingewiesen (*Wolmerath*, in: *jurisPR* extra 2006, 66; *Natter*, *ArbuR* 2006, S. 264; *Lieber*, *RohR* 2004, S. 3). Praktiker werden diese Ausrichtung zu schätzen wissen. (hl)

Geschichte

Niall Ferguson: Doom. Die großen Katastrophen der Vergangenheit und einige Lehren für die Zukunft. München: Deutsche Verlags-Anstalt 2021. 592 S. ISBN 978-3-421-04885-1, € 28,00

Sind Katastrophen vorhersehbar? Kann man sie vermeiden? Gibt es eine Unterscheidung zwischen natürlichen und von Menschen gemachten Katastrophen? Oder ist der Mensch gar – wie neulich behauptet wurde – aufgrund seiner evolutionsbedingten genetischen Veranlagung gar nicht in der Lage, über zwei Generationen hinauszublicken und Vorsorge gegen Katastrophen zu treffen? Dazu ist zunächst eine Definition der Katastrophe nötig, die allgemein als eine länger andauernde, meist großräumige Schadenslage beschrieben wird, deren Entstehung

und Auswirkungen mit normalerweise vorgehaltenen Abwehrmitteln nicht bewältigt werden können.

Katastrophen, so die Autoren, sind auf ihre Ursachen zu untersuchen und danach zu beurteilen. Dabei ist die Frage nach der natürlichen und der von Menschen gemachten Katastrophe in ihrer Abgrenzung fließend. Ein Vulkanausbruch in einer menschenleeren Gegend wird per se kaum als Bedrohung empfunden. Wird durch den Ascheausstoß der Flugverkehr zentraler Verbindungen zwischen den Kontinenten ausgeschaltet und Personen- wie Warenverkehr verhindert, oder werden durch Lavaströme ganze Städte zerstört und Menschen obdachlos, sind wir geneigt, dies als Katastrophe zu bezeichnen. Dieser Kausalzusammenhang wird von den Autoren in den Blick genommen. Die Pest wütete in den mittelalterlichen Städten Italiens in unterschiedlicher Weise, weil in der einen Stadt aus Erfahrung oder Instinkt die Wirksamkeit von Quarantäne und Abstand erkannt und trotz fehlender medizinischer Kenntnisse ein Erfolg erzielt

wurde, in der anderen eben nicht. Eine Katastrophe muss man auch als solche erkennen. Das regte schon 1759 *Adam Smith* an zu schreiben, wenn das gesamte chinesische Reich von einem Erdbeben verschlungen würde, würden wir trauern, vielleicht Überlegungen über die Auswirkungen auf den Handel anstellen, aber bald wieder unseren täglichen Geschäften nachgehen. Ähnliches passiert aktuell. Der völkerrechtswidrige Überfall der Ukraine berührt uns zutiefst, weil wir mit den betroffenen Menschen in unmittelbaren Kontakt kommen. Das gleiche Ereignis in afrikanischen oder asiatischen Regionen berührt uns weit weniger, ist uns vielleicht eine Spende wert. Die Wahrneh-

mung einer Katastrophe nimmt exponentiell mit der Distanz ab. Einige katastrophale Bedingungen lassen sich beeinflussen, weil ihr Ausbruch auf Fehlern von Managern oder autoritären Strukturen beruht, die zu präventiven Maßnahmen nicht willens oder in der Lage sind. Manche Konsequenzen werden ambivalent sein, wenn etwa auf der politisch rechten Seite der Sinn von Grenzen gegen Globalisierung und Flucht von Menschen mobilisiert wird. Insoweit haben Katastrophen auch eine politische Dimension, weil sie zumindest in ihren Auswirkungen auf unseren individuellen und kollektiven Entscheidungen beruhen. (hl)

Verfassungsrecht

Michael de Ridder: Wer sterben will, muss sterben dürfen. Warum ich schwer kranken Menschen helfe, ihr Leben selbstbestimmt zu beenden. München: Deutsche Verl.-Anstalt 2021. 223 S. ISBN 978-3-421-04877-6, € 20,00

Wer – wie ich – das Sterben eines nahen Menschen begleitet und Worte im Ohr hat: „Wenn es schon zu Ende geht, warum muss es noch so wehtun?“, der nähert sich dem Thema dieses Buches völlig unideologisch, aber nicht minder rational. Der Autor beleuchtet das Thema von vielen Seiten – historisch (*Kafka* und *Freud* haben am Ende eines schmerzvollen Weges ihre Ärzte um einen letzten Dienst gebeten), juristisch (als Kläger des 2020 vor dem BVerfG erstrittenen Urteils zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB), religiös (die Glaubenskongregation des Vatikans versagt dem Sterbewilligen die Sterbesakramente), standesrechtlich (10 von 17 Ärztekammern untersagen die Sterbehilfe in ihren Berufsordnungen), ethisch und vor allem menschlich.

Das Buch ist getragen von dem Willen, die letzte große Entscheidung, die ein Mensch treffen kann, diesem nicht zu versagen. Kein Arzt, niemand kann genötigt werden, Sterbehilfe zu leisten – aber es kann auch nicht verwehrt werden, den ernsthaften Willen eines Menschen zu erfüllen, dessen Leben seinen Sinn verloren hat und zur unerträglichen Last geworden ist. Kaum einer hat es deutlicher beschrieben als der 83-jährige Feuilletonist, Essayist, Biograf, Romancier und Literaturkritiker *Fritz J. Raddatz*, den de Ridder zitiert: „Ich bin leergelebt.“ Er hat sich 2015 in der Schweiz, die die aktive Sterbehilfe erlaubt, mit ärztlicher Hilfe suizidiert. *Kafka* korrigiert unter Schmerzen auf dem Krankenlager die Druckfahnen, die sein Verleger geschickt hat – noch macht das Leben Sinn. Danach fordert er seinen Arzt auf: „Töten Sie mich, sonst sind Sie ein Mörder.“ Mit dem Urteil des BVerfG hat ein Teil der staatlichen Gewalt die auf freiem Willen beruhende Herrschaft des Menschen über sich selbst akzeptiert. Es wundert nicht, dass diejenigen abseitsstehen, die die Herrschaft über den Menschen auch jenseits des Todes beanspruchen – und vom Gesetzgeber einfordern. Vor der Abstimmung im Deutschen Bundestag über anstehende Gesetzentwürfe sollte jeder Abgeordnete dieses Buch gelesen haben. (hl)

Kriminalberichte

Giuseppe di Grazia (Hrsg.): Stern Crime – Wahre Verbrechen. 16 spektakuläre Fälle. 1. Aufl. München: Penguin Verl. 2021. 319 S. ISBN 978-3-328-10795-8, € 10,00

True Crime – die Berichte über wahre Verbrechen haben Konjunktur. Der vorliegende Band enthält eine Sammlung aus

16 „spektakulären Fällen“, die im STERN CRIME Magazin veröffentlicht wurden. Das Kriterium der Aufnahme in den Sammelband ist einfach: Der Fall muss spektakulär sein – also Aufsehen erregend, vom Alltäglichen des jeweiligen Genres abweichend. Nun ist das Verbrechen als solches bereits ein Vorgang, der vom Alltäglichen, d. h. Normalen abweicht, weil es schon im Wortsinn die Norm verletzt. Die geschilderten Taten erregen daher über ihr abweichendes Verhalten hinaus